



Hochschule Osnabrück  
University of Applied Sciences

**Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen  
für die Bachelorstudiengänge  
„Ökotrophologie“, „Produktionsgartenbau“,  
„Landwirtschaft“, „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“,  
„Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness“ und  
„Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“**

*beschlossen vom Fakultätsrat der  
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 29.05.2012,  
genehmigt vom Präsidium am 13.06.2012, genehmigt vom Stiftungsrat der Hochschule Osnabrück  
am 03.07.2012, veröffentlicht am 04.07.2012*

**§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup> Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang „**Ökotrophologie**“ ist ein Praktikum von mindestens 12 Wochen Dauer im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft. <sup>2</sup> Die 12 Wochen müssen in Einheiten von mindestens vier Wochen abgeleistet werden. <sup>3</sup> Vier Wochen können studienbegleitend abgeleistet werden. <sup>4</sup> Der Nachweis ist bis zum Ende des 3. Fachsemesters zu erbringen. <sup>5</sup> Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen wird angerechnet.
- (2) <sup>1</sup> Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang „**Produktionsgartenbau**“ ist ein Praktikum von mindestens 8 Wochen Dauer in einem der Berufsfelder Produktionsgartenbau, Dienstleistungsgartenbau, Floristik, Land- oder Forstwirtschaft oder Handel mit gartenbaulichen Erzeugnissen oder eine Labortätigkeit im LTA/BTA-Bereich. <sup>2</sup> Bis zu 4 Wochen können studienbegleitend abgeleistet werden. <sup>3</sup> Der Nachweis ist bis zum Ende des 3. Fachsemesters zu erbringen. <sup>4</sup> Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen wird angerechnet.
- (3) <sup>1</sup> Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang „**Landwirtschaft**“ ist ein Praktikum von mindestens 12 Monaten Dauer im Berufsfeld Agrarwissenschaften, in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb der landwirtschaftlichen Produktion. <sup>2</sup> Bis zu 8 Wochen können studienbegleitend abgeleistet werden. <sup>3</sup> Der Nachweis ist bis zum Ende des 3. Fachsemesters zu erbringen. <sup>4</sup> Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen, eine landwirtschaftliche Praktikantenprüfung und vergleichbare Tätigkeiten werden angerechnet. <sup>5</sup> Geeignet im Sinne von Satz vier sind beispielsweise Biologisch-technische Assistenten (BTA), Landwirtschaftlich-technische Assistenten (LTA), Milchtechnologen, Tierwirte, Groß-, Außenhandels- und Industriekaufleute im "Grünen Bereich", Pferdewirte, Tiermedizinische Fachangestellte im „Bereich Großtierpraxis“, Winzer, Fachkräfte Agrarservice, Landmaschinenmechaniker, Forstwirte oder Gärtner.
- (4) <sup>1</sup> Voraussetzung für den Zugang zu den Studiengänge „**Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion**“ und „**Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness**“ ist ein einschlägiges Praktikum von mindestens 8 Wochen. <sup>2</sup> Bis zu 4 Wochen können studienbegleitend abgeleistet werden. <sup>3</sup> Der Nachweis ist bis zum Ende des 3. Fachsemesters zu erbringen. <sup>4</sup> Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen oder ein bescheinigtes Praktikum in geeigneten Berufsfeldern werden angerechnet.
- (5) Für den Zugang zum Studiengang „**Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft**“ bedarf es über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus, keiner zusätzlichen Nachweise.
- (6) <sup>1</sup> Sofern die praktische Tätigkeit gem. Abs. 1 bis 4 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Praktikumeinrichtung. <sup>2</sup> Der endgültige Nachweis ist in diesem Fall zum Zeitpunkt der Immatrikulation zu erbringen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.